

Abänderungsantrag der Abgeordneten Felix Kopf, Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage Nr. 2 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 9a lautet:

.(1) Unterstützung gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ebenso für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Das sind insbesondere Skikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

(2) Unterstützung kann für SchülerInnen ab der 1. Schulstufe auch dann beantragt werden, wenn ansonsten keine Schülerbeihilfe bezogen wird. Für den Erhalt der Unterstützung muss soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes gegeben sein.

(3) Die Unterstützung kann beantragt werden, sobald die Teilnahme an einer Schulveranstaltung mehr als 50,-- Euro kostet. Kosten bis zu 500,-- Euro werden zur Gänze ersetzt. Darüber hinaus gehende Beträge werden zu 50 % ersetzt.“

Begründung:

In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass die Unterstützung für Schulveranstaltungen nur für SchülerInnen ab der 10. Schulstufe erfolgt. Zudem müssen SchülerInnen, die um eine Unterstützung ansuchen, einen ausgezeichneten Schulerfolg nachweisen. Damit werden aber die Ziele der Regierungsvorlage, nämlich die Unterstützung bei Schulveranstaltungen und Einbeziehung möglichst vieler SchülerInnen klar verfehlt.

(Teure) Schulveranstaltungen finden nicht erst ab der 10. Schulstufe statt. Schulsportkurse, Sportwochen und Sprachwochen werden bereits in der Hauptschule und der AHS-Unterstufe durchgeführt. Auch in der Volksschule kann es Veranstaltungen geben, die viel kosten. Gerade in den Hauptschulen ist das oft nur schwer möglich, da hier viele Kinder über zuwenig Unterstützung verfügen.

Ebenso erachten wir die Forderung nach „ausgezeichnetem Schulerfolg“ für falsch. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen soll Interesse und Freude an der Schule fördern, sie soll nicht Motivation zerstören.